

Teil B
Allgemeine Bestimmungen

Tarifstelle
(TS)

- 020*** Schifffahrtsabgaben werden als Befahrungsabgaben oder als Schleusengebühren erhoben. Für bestimmte Fahrzeugarten können die Schifffahrtsabgaben pauschaliert erhoben werden.
- Den Befahrungsabgaben liegt die **Fahrstrecke** oder die Tragfähigkeit zugrunde.
- 021** **Befahrungsabgaben** (Teil C Abschnitt I und Teil D) werden erhoben für
- a) **Gütertransporte** (ausgenommen Container) **nach Gewicht und Art** der beförderten Güter,
 - b) **Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe** (ausgenommen Lahn), die mit Fahrgästen besetzt sind oder anderweitig gewerblich genutzt werden, **nach der höchstzulässigen Fahrgastzahl** bzw. **nach vorhandenen Bettplätzen**,
 - c) **Bunker- und Proviantboote** mit Standort innerhalb des Tarifgeltungsbereiches pauschal nach der **Tragfähigkeit**,
 - d) **beladene Container** unabhängig von Gewicht und Art der beförderten Güter **nach Anzahl und Größe der Container**,
 - e) **Fähren, schwimmende Geräte und Anlagen**.
- 022** **Schleusengebühren** für Schleusungen **innerhalb** der festgesetzten Schleusenbetriebszeit (Teil C Abschnitt II Nr. 1) werden erhoben für jede Schleusendurchfahrt (Schiffsschleuse) anstelle von Befahrungsabgaben für
- a) **Sportfahrzeuge**,
 - b) **Kleinfahrzeuge, ausgenommen Sportfahrzeuge, Bunker- und Proviantboote**,
 - c) **Fahrgastschiffe auf der Lahn**.
- 023** **Schleusengebühren** für Schleusungen **außerhalb** der festgesetzten Schleusenbetriebszeit (Teil C Abschnitt II Nr. 2) werden - auch neben den Schifffahrtsabgaben - für jede Schleusendurchfahrt erhoben für
- a) Güterschiffe, leer oder beladen,
 - b) Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe mit oder ohne Fahrgäste,
 - c) alleinfahrende Schlepper und Schubboote,
 - d) sonstige unter TS 021 und TS 022 genannte Fahrzeuge.

Tarifstelle (TS)

Dabei gelten als

Frühschleusungen

- Schleusungen in der Zeit von 5.00 Uhr bis zum Beginn der Schleusenbetriebszeit,

Spätschleusungen

- Schleusungen in der Zeit vom Ende der Schleusenbetriebszeit bis 22.00 Uhr,

Nachtschleusungen

- Schleusungen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr.

Analog gelten an Tagen mit Schleusenbetriebsruhe Schleusungen

- in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr als Früh- und Spätschleusungen sowie
- in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr als Nachtschleusungen.

Für eine angemeldete, wegen Ausbleiben des Schiffes nicht ausgeführte Schleusung außerhalb der Betriebszeit ist die Hälfte der tariflichen Abgaben zu zahlen. Als ausgeblieben gilt das Schiff, wenn es eine halbe Stunde nach der angegebenen Zeit nicht schleusungsbereit ist. Wird die Anmeldung noch innerhalb der Schleusenbetriebszeit zurückgenommen, so ist keine Abgabe zu entrichten. Sollte jedoch im Anschluss an die abgelaufene halbe Stunde Wartezeit betrieblich noch eine Schleusung des Schiffes möglich sein, ist dafür erneut die volle Schleusengebühr zu entrichten. Es ist in diesem Falle die eineinhalbfache Schleusengebühr zu entrichten.

Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit, die wegen einer Schifffahrtssperre notwendig werden, gelten tariflich nicht als Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit.

Sind im Zeitpunkt der „letzten Einfahrtszeit“ bereits Fahrzeuge in die Schleusenkammer eingefahren und folgen noch weitere Fahrzeuge nach diesem Zeitpunkt in die gleiche Schleusenkammer nach, so gilt die gesamte Schleusung dieser Fahrzeuge tariflich als Schleusung innerhalb der Betriebszeit

Diese Auslegung ist sinngemäß auch auf die Einfahrt von Fahrzeugen bei Spät-, Nacht- und Frühschleusungen anzuwenden.

024* **Schleusengebühren** für **Vorschleusungen** (Teil C Abschnitt II Nr. 3) sind **neben** den sonstigen Schifffahrtsabgaben für Fahrzeuge zu entrichten, die aufgrund einer Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde (§ 6.29 Nr. 5 Buchstabe c BinSchStrO) außerhalb der Reihenfolge mit Vorrang geschleust werden.

Die Vorschleusungsgebühren sind von der **ersten** Schleuse an, für die das Vorschleusen erlaubt ist, gleichzeitig für alle bis zum Fahrtziel noch zu durchfahrenden Schleusen zu zahlen.

Dies gilt auch dann, wenn an den folgenden Schleusen keine Vorschleusung in Anspruch genommen wird.

Tarifstelle
(TS)

- 027*** Für die **Einstufung der Güter** in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ maßgebend. Die Nummern hinter den im Teil D - Ausnahmesätze für Güter - aufgeführten Gütern sind Güternummern dieses Güterverzeichnisses.
- 028** Die **Ladungsgewichte** von Gütern sind - bei gleicher Güternummer, gleicher Tarifstelle und gleichen Tarifstationen zusammengefasst - auf volle Tonnen aufzurunden.
- 029** Die **Länge der Fahrstrecke**, die der Abgabenerklärung zugrunde zu legen ist, ist nach den Entfernungstafeln (Anlagen) zu ermitteln. Soweit Tarifkilometer besonders ausgewiesen sind, sind diese bei der Berechnung der Befahrungsabgaben für Güter allein maßgebend. Beginnt oder endet eine Fahrt zwischen zwei in der Entfernungstafel aufgeführten Kilometern, so gelten angefangene Kilometer als voll.
- Bei Rundfahrten sind die vom Ausgangsort am weitesten entfernt gelegenen Punkte der Fahrstrecke zugrunde zu legen.
- 031** Die Befahrungsabgaben sind auf volle Cent - auf der Saar auf volle 10 Cent - nach unten abgerundet zu berechnen.
- 035** Muss ein Fahrzeug wegen einer **unvorhersehbaren Sperrung einer Bundeswasserstraße** ohne Verschulden des Schiffsführers
- eine bereits zurückgelegte Fahrstrecke in entgegengesetzter Richtung benutzen oder
 - die Weiterfahrt zur Löschung des Gutes vorzeitig abbrechen,
- so werden die für die doppelt befahrene oder die für die nicht benutzte Fahrstrecke entrichteten Schifffahrtsabgaben auf Antrag ganz oder teilweise erstattet.
- Der Neuberechnung sind dabei die für den ursprünglichen, gesperrten Verkehrsweg gültigen Abgabensätze zugrunde zu legen.
- Als unvorhersehbar gilt auch eine für den Schiffsführer - trotz der gebotenen Sorgfaltspflicht - nicht erkennbare plötzliche Sperrung wegen Hochwassers oder Eises.
- Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch dann, wenn der ursprüngliche, gesperrte Verkehrsweg wegen einer bekanntgemachten Sperrung (z. B. Schleusenreparatur) nicht benutzt werden konnte.
- 049** Die zum Tarif erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten als Bestandteil des Tarifs.